

28. Juni 2000 (Stand: 1. April 2017)

Verordnung
betreffend die besondere Nutzung öffentlicher Strassen
(Strassennutzungsverordnung; SNV)

Der Gemeinderat der Stadt Bern,

gestützt auf

- Artikel 53 f. des Gesetzes vom 2. Februar 1964¹ über Bau und Unterhalt der Strassen;
 - Artikel 27 der Verordnung vom 11. Januar 1978² über die Strassenpolizei und Strassensignalisation;
 - Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe c der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998³,
- beschliesst:

1. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 1

¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf die besondere Nutzung (gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung) öffentlicher Strassen im Sinn von Artikel 1 f. SBG⁴.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 19. Mai 1993⁵ über den Betrieb von Waren- und Dienstleistungsautomaten.

2. Abschnitt: Gesteigerter Gemeingebrauch

Art. 2 Bewilligungsvorbehalt

¹ Die Nutzung öffentlicher Strassen im Sinne gesteigerten Gemeingebrauchs bedarf einer Bewilligung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 22. August 2001⁶ über die kulturellen Strassenaktivitäten.⁷

² Soll eine Bewilligung auch für öffentliche Strassen in privatem Eigentum gelten, ist die Zustimmung der jeweiligen Eigentümerin oder des Eigentümers erforderlich. Diese Zustimmung ist von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller beizubringen.

Art. 3 Verweigerungsgründe

Die Bewilligung wird verweigert, wenn ihrer Erteilung polizeiliche Gründe entgegen stehen. Dies trifft namentlich zu, wenn

- a. eine Beeinträchtigung des Verkehrs oder des Stadtbildes zu befürchten ist;
- b. gesundheitspolizeiliche Gründe gegen eine Bewilligung sprechen;
- c. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet erscheint.

¹ Strassenbaugesetz (SBG); [BSG 732.11](#)

² aufgehoben

³ GO; [SSSB 101.1](#)

⁴ [BSG 732.11](#)

⁵ aufgehoben

⁶ Strassenaktivitätenverordnung (SAV); [SSSB 732.211.1](#)

⁷ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1530/2001 vom 22. August 2001

Art. 4 Zuständigkeit

¹ Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch werden durch das Polizeiinspektorat erteilt. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Gesuche betreffend Baustelleninstallationen und sich dadurch ergebende Materiallagerungen auf öffentlichem Strassenraum werden vom Tiefbauamt, Bewilligung Bewirtschaftung, beurteilt und bewilligt. Das Tiefbauamt informiert die Kantonspolizei über beschlossene Verkehrsmassnahmen.⁸

3. Abschnitt: Sondernutzung**Art. 5** Konzessionsvorbehalt

¹ Die Sondernutzung öffentlicher Strassen bedarf grundsätzlich einer Konzession. Wird dadurch ein Bauvorhaben verunmöglicht oder erheblich erschwert, kann der Gemeinderat ausnahmsweise ein dingliches Recht einräumen, sofern das öffentliche Interesse nicht verletzt wird.⁹

² Bezieht sich die beantragte Sondernutzung auf eine öffentliche Strasse in privatem Eigentum, ist die Zustimmung der jeweiligen Eigentümerin oder des Eigentümers erforderlich. Diese Zustimmung ist von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller beizubringen.

Art. 6 Verweigerungsgründe

Auf die Verweigerung von Sondernutzungen ist Artikel 3 analog anwendbar.

Art. 7¹⁰ Zuständigkeit

¹ Die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün ist zuständig für die Konzessionsgesuche.

² Sie holt bei den betroffenen Dienststellen die notwendigen Berichte ein und stellt Antrag an den Gemeinderat.

³ Sie kann Einzelkonzessionen für Bauten und Anlagen mit geringfügiger Beanspruchung des öffentlichen Grunds selbstständig erteilen. Als solche gelten insbesondere¹¹:

- a. unterirdische Anlagen mit einer Fläche bis 10 m²;
- b. nicht baubewilligungspflichtige Anlagen, die in das Lichtraumprofil öffentlicher Strassen hineinragen;
- c. sowie Wärmedämmungen bei Fassadensanierungen.

4. Abschnitt: Gebühren**Art. 8**

Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem Reglement vom 21. Mai 2000¹² über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.

⁸ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0864/2011 vom 15. Juni 2011

⁹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1168/2007 vom 15. August 2007

¹⁰ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1892/2004 vom 1. Dezember 2004

¹¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 873/2014 vom 11. Juni 2014; geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 83/2017 vom 25. Januar 2017

¹² [SSSB 154.11](#)

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 9 Strafbestimmung

Widerhandlungen gegen diese Verordnung und die gestützt darauf erlassenen Bewilligungen und Konzessionen werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss Artikel 58 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹³ bestraft.

Art. 10 Aufgehobene Erlasse

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Bestimmungen ausser Kraft gesetzt, insbesondere die Verordnung vom 20. Dezember 1967 über die Inanspruchnahme von öffentlichem Strassenboden für Leitungen, Kanäle, Materialablagerungen und dergleichen.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Bern, 28. Juni 2000

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident:
Klaus Baumgartner

Die Stadtschreiberin:
Irène Maeder van Stuijvenberg

¹³ [BSG 170.11](#)

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
22. August 2001		2 Abs. 1	1. Oktober 2001
1. Dezember 2004		Verordnung	1. Januar 2005
15. August 2007		5 Abs. 1	1. Oktober 2007
15. Juni 2011		4 Abs. 2	1. August 2011
11. Juni 2014		7 Abs. 3	1. Oktober 2014
25. Januar 2017	Gemeinderatsbe- schluss Nr. 83/2017	7 Abs. 3	1. April 2017